



Gründungszuschuss der Stadt Oldenburg (Oldb)

1) Was ist der Gründungszuschuss der Stadt Oldenburg?

Die Stadt Oldenburg (Oldb) bietet Gründerinnen und Gründern, die ihr Unternehmen innerhalb der Stadtgrenzen ansiedeln, eine Zuschussförderung für ihr Gründungsvorhaben an. Es kann ein Antrag auf Beratungskostenzuschuss sowie ein Antrag für materielle und immaterielle Investitionen gestellt werden. Beide Varianten lassen sich unabhängig voneinander beantragen.

Ein **Beratungskostenzuschuss** kann beantragt werden, wenn für die Gründung erforderliche Termine mit einem Steuer- oder Unternehmensberater vereinbart werden und dafür Kosten entstehen. Im Rahmen dieser Termine muss es ausdrücklich um gründungsrelevante Themen wie zum Beispiel die Erstellung des Businessplans, die Entwicklung einer Marketingstrategie oder die Wahl der Rechtsform gehen.

Ein **Investitionszuschuss** kann beantragt werden wenn im Rahmen der Neugründung Investitionen getätigt werden müssen. Es sind sowohl materielle Investitionen wie Maschinen, Büroausstattung und Fahrzeuge förderungswürdig als auch immaterielle Güter wie Softwarelizenzen, die Erstellung von Websites oder Kosten für andere digitale Maßnahmen.

2) Für wen gelten diese Fördermöglichkeiten?

Die Anträge können nur für **Gründungen innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb)** gestellt werden. Die Förderung bezieht sich auf alle Branchen. Sind mehrere Gründerinnen und Gründer an der Unternehmensgründung beteiligt, kann nur ein Antrag für die Unternehmung gestellt werden.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen Gründungen, die für den Wirtschaftsstandort besonders innovativ und nachhaltig erscheinen. Jungunternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert. Ebenso sind Apotheken und Praxen, die neu gegründet oder übernommen wurden, von der Förderung ausgeschlossen.

3) Wie hoch ist die Fördersumme?

Beratungskosten können einmalig mit höchstens 90 Prozent der entstehenden Netto-Beratungs-Kosten (das heißt ohne Mehrwertsteuer) gefördert werden. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei maximal **500 Euro**.

Für Investitionsvorhaben liegt die Höchstförderung bei 50 Prozent der anfallenden Netto-Investitionskosten. Hier ist eine einmalige Förderung von maximal **2.500 Euro** möglich.

Aufgrund der begrenzten Fördermittel und der großen Zahl der Antragstellenden können nicht alle Gründungsvorhaben mit städtischen Mitteln bezuschusst werden. Auch anteilige Förderungen sind möglich, wenn ein Vorhaben die Bewertungskriterien nur zum Teil erfüllt. Der Förderbetrag kann daher deutlich unter dem beantragten Zuschuss liegen.



4) Was für Bewertungskriterien gibt es?

Die Hauptkriterien für die Bewertung der Anträge sind:

- Grad der Innovation in Bezug auf den Markt
- Nachhaltigkeit der Gründung
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen

Jedes Vorhaben wird auf der Basis eines einheitlichen Kriterienkataloges mit unterschiedlich gewichteten Kategorien bewertet und mit Punkten versehen. Am Schluss der Prüfung zeigt die erreichte Gesamtpunktzahl, mit welchem Förderbetrag das Vorhaben unterstützt werden kann.

Ausschlaggebend für eine Förderzusage ist nicht die Frage, ob ein Gründungsvorhaben als tragfähig oder voraussichtlich erfolgreich eingeschätzt wird. Von den voraussichtlich nachhaltigen und tragfähigen Gründungsvorhaben können nur diejenigen gefördert werden, die für den Wirtschaftsstandort Oldenburg als besonders wichtig eingestuft werden.

Eine Ablehnung des Förderantrags bedeutet daher nicht, dass die Stadt das Vorhaben als nicht erfolgreich einschätzt.

5) Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Stadt muss den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren. Außerdem kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt entschieden werden. Zudem werden keine Folgegründungen sondern nur Erstgründungen gefördert.

6) Haben auch Gründerinnen und Gründer mit einer bereits gesicherten Finanzierung Aussicht auf einen Zuschuss?

Ja, auch Gründerinnen und Gründer, die ihre Unternehmensgründung komplett mit Eigenkapital, Fremdkapital oder anderen öffentlichen Fördermitteln finanzieren, können einen Zuschuss in voller Höhe erhalten, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

7) Wann müssen die Anträge eingereicht werden?

Die Anträge müssen eingereicht werden **bevor** Investitionen getätigt oder Verträge abgeschlossen werden. Auch Anträge für Beratungskostenzuschüsse müssen gestellt werden, bevor Beraterverträge abgeschlossen und Beratungsleistungen erbracht werden. Eine Förderung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen ist nicht möglich. Es gilt: **Antragsdatum vor Datum der Leistungserbringung.**

8) Wo müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Antragsunterlagen können bei jeder Dienststelle der Stadt abgegeben/eingereicht werden. Sinnvoll ist es, sie **direkt an die unten angegebene Kontaktadresse** zu schicken.

9) Müssen andere Unterlagen mit dem Antrag zusammen eingereicht werden?

Bei einem Antrag auf Investitionszuschuss sollte ein aussagekräftiger Businessplan beiliegen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, vor Antragsstellung einen Termin bei der Gründungsberatung zu vereinbaren (Kontakt siehe unten).

10) Wann wird über die Anträge entschieden?

Wir entscheiden im laufenden Verfahren und bemühen uns, sobald der städtische Haushalt genehmigt wurde und Fördermittel zur Verfügung stehen, die Anträge zu bearbeiten. Diese Entscheidung wird in einem rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.

Der Haushalt der Stadt bezieht sich auf das Kalenderjahr und wird erfahrungsgemäß erst im Mai für das bereits laufende Kalenderjahr rechtskräftig. Das bedeutet, dass erst dann klar ist, ob Mittel für die Förderung zur Verfügung stehen. Erst wenn der Haushalt genehmigt ist, kann über die vorliegenden Anträge entschieden werden. Voraussichtlich ist das ab Mai/Juni der Fall.

Gründerinnen und Gründer, die in den ersten Monaten Finanzierungsbedarf haben, sollten auf jeden Fall vor Beginn der Maßnahme den entsprechenden Antrag einreichen; auch wenn Monate bis zur Entscheidung vergehen können.

12) Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Zusammen mit dem Förderbescheid erhalten Gründerinnen und Gründer das Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht/Mittelanforderung“. Dieses Formblatt muss ausgefüllt, unterschrieben und mit den Verwendungsnachweisen wieder zurückgeschickt werden.

Wird ein Beratungskostenzuschuss bewilligt, ist ein Nachweis über die Netto-Beratungskosten vorzulegen. Darüber hinaus ist ein kurzer Bericht des Beraters beizulegen (zu Inhalt und Form siehe die „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Gründungen in der Stadt Oldenburg“, Punkt 5: Verfahren).

Bei der Investitionsförderung müssen für den Abruf der bewilligten Zuschüsse die Investitionen durch Rechnungskopien nachgewiesen werden.

13) Wie lange dauert es, bis der Zuschuss auf dem Geschäftskonto eingeht?

Haben Antragstellende die erforderlichen Rechnungskopien in der notwendigen Höhe eingereicht, dauert es zirka fünf Werktage bis das Geld überwiesen wird.

14) Müssen Antragstellende auf den Bescheid warten, bevor sie mit dem Erstellen des professionellen Businessplans beginnen oder Investitionen tätigen können?

Nein. Auf den Bescheid brauchen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht zu warten. **Es zählt lediglich das Datum der Antragstellung.** Nach dem Einreichen der Anträge können Gründerinnen und Gründer sofort mit ihrem Vorhaben loslegen.

15) Noch offene Fragen?

Dr. Wiebke Friedrich
Gründungsberatung

Stadt Oldenburg, Amt für Wirtschaftsförderung
Industriestraße 1 c
Zimmer 1.12
26121 Oldenburg

Telefon: (0441) 235-2818
Fax: (0441) 235-3130

E-Mail: gruendungsberatung@stadt-oldenburg.de
Web: www.wirtschaftsfoerderung-oldenburg.de